

Zeitschrift:	Zeitschrift des Schweizerischen Gartenbauvereins : illustrirter Monatsbericht für practische Gärtnerei
Herausgeber:	Schweizerischer Gartenbauverein
Band:	1 (1881)
Heft:	[3]
Vorwort:	Zweite Generalversammlung des Schweiz. Gartenbauvereins in Basel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweite Generalversammlung des Schweiz. Gartenbauvereins in Basel.

Wie die Leser aus der Februar-Nummer der «Zeitschrift» ersehen haben, wird die zweite Generalversammlung unseres Vereines in Basel bei Gelegenheit der daselbst von der dortigen Gartenbau-Gesellschaft veranstalteten Ausstellung vom 20.—29. Mai stattfinden.

Der Tag für die Generalversammlung ist noch nicht festgesetzt und wird in der April-Nummer mitgetheilt. — Ebenso werden Zeit, Ort und alle fernern Mittheilungen über die Gliederung und die Tractanden im April bekannt gemacht werden.

Zweck dieser Zeilen ist, in erster Linie auf die bevorstehende Generalversammlung aufmerksam zu machen und zu reger Theilnahme an derselben aufzufordern.

Es ist sicher anzunehmen, dass die von der Basler Gärtnerenschaft zur Feier des 25jährigen Jubiläums der Gesellschaft und ihres verehrten Präsidiums veranstaltete Ausstellung eine brillante und äusserst reichhaltige sein wird. Dieselbe wird in einem ebenso zweckmässigen wie günstig situirten Locale, dem hintern Theile des Sommercasinogartens, abgehalten und ist da die beste Gelegenheit für Gärtner und Pflanzenliebhaber des gesamten Vaterlandes geboten, sich gegenseitig kennen zu lernen.

Das Central-Comité erfüllt daher nur eine angenehme Pflicht, indem es auf's Wärmste zum Besuch der Gartenbau-Ausstellung zu Basel einladet.

Laut § 10 der Statuten des Schweiz. Gartenbauvereins findet unter Leitung des Central-Präsidenten die Generalversammlung in öffentlicher Sitzung statt, in welcher die Vereinsangelegenheiten behandelt werden und Vorträge einzelner Mitglieder etc. etc. stattfinden. Der nächste Tag ist wo möglich einer gemeinsamen Excursion in die durch gute Cultur oder schöne Anlagen sich auszeichnenden Landgüter, sowie dem Besuche von Handelsgärtnerien gewidmet.

Da nun die Generalversammlung nothwendigerweise Nachmittags stattfinden muss, weil derselben am Vormittag die Delegirtenversammlung laut § 11 der Vereinsstatuten vorausgeht, so wird die Excursion nach Basel nicht mehr als zwei Tage erfordern.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit die Sectionen darauf aufmerksam machen, rechtzeitig ihre Delegirten zur Abgeordnetenversammlung entsprechend § 11 zu ernennen und denselben die nöthigen Weisungen und Vollmachten zu ertheilen.

Die Mittheilung der Tractanden der Abgeordneten-Versammlung wird vom Central-Comité rechtzeitig den Sectionen gemacht werden.

Wir bitten beachten zu wollen, dass Motionen von Sectionen oder einzelnen Mitgliedern 14 Tage vor der Abgeordneten-Versammlung dem Central-Comité zur Begutachtung mitgetheilt werden müssen. — Nicht repräsentirten Sectionen steht es frei mit Einhaltung derselben Frist ihre Wünsche schriftlich einzusenden.

In der Hoffnung, dass die Zusammenkunft in Basel zu allgemeiner Befriedigung und zum Besten des Vereins ausfallen möge, zählen wir auf allgemeine Theilnahme an den Verhandlungen und der Ausstellung.

Der Central-Vorstand
des schweizerischen Gartenbauvereins.